

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrgang IX

Posen, September 1908

Nr. 9

Laubert, M., Die Schenkung des Posener Theatergebäudes an die Stadt (1825). S. 137. — Literarische Mitteilungen. S. 145. — Nachrichten. S. 150. — Bekanntmachung. S. 152.

Die Schenkung des Posener Theatergebäudes an die Stadt (1825).

Von
M. Laubert.



Das auf Staatskosten erbaute¹⁾, 1804 eingeweihte Theatergebäude zu Posen scheint in Herzoglich Warschauer Zeit als königliches Institut registriert und verwaltet worden zu sein²⁾.

Nach Rückkehr der Provinz unter preussische Herrschaft wurde die Theaterkasse von der Regierung als eine Institutenkasse betrachtet und verwaltet. Da aber nach der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (§ 2) der Wirkungskreis dieser Behörde sich auch auf die Rechnungen derjenigen Anstalten erstrecken sollte, die mit Gewährleistung des Staats administriert wurden, selbst wenn ihre Etats die

¹⁾ Zu den Baukosten hatten die Extraordinarienkasse 26 743 Rtr., der Bauhilfsgelderfonds für die Jahre 1802/3 20 098 Rtr., beide zusammen also 46 841 Rtr. beigesteuert.

²⁾ Wenigstens genehmigte unter dieser Voraussetzung das preussische Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen dem Antrag der Regierung zu Posen entsprechend, dass das für die Jahre 1806/15 von der zuständigen Präfekturkasse nicht entrichtete Nachwächtergeld von 84 Floren auf die Posener Restenkasse übernommen werde (Schreiben d. Reg. I an das Ministerium des Schatzes 2. Mai 1818; Antwort, Konzept 24. Juni. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 134 XLIII 4). Das Rechnungswesen fanden die preussischen Behörden in furchtbarem Zustande vor.

Generalkontrolle nicht mitvollzog — was bei einer Schauanstalt, für die keine förmlichen Etats entworfen werden konnten, nicht der Fall war — so schien es doch notwendig, von 1825 ab auch die Jahresrechnungen der Theaterkasse zu Posen der Oberrechnungskammer einzureichen, woraus weiter folgte, dass zu allen Ausgaben künftig eine ministerielle Genehmigung eingeholt werden musste. Das Ministerium des Innern eröffnete der Regierung aber, dass es unter den obwaltenden Umständen — d. h. zur Vermeidung dieser Weitläufigkeit — am angemessensten sein werde, das Schauspielhaus nebst den aufgesammelten Fonds der Posener Kämmerei zu überlassen mit der Verpflichtung, das Gebäude unter Verzicht auf staatliche Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu unterhalten und es dem bisherigen öffentlichen Zwecke nicht zu entziehen, und endlich mit dem Vorbehalt eines Oberaufsichtsrechts für die Königliche Regierung¹⁾.

Aus den bisherigen Revenuen waren nach Bestreitung aller Reparatur- und sonstigen Unterhaltungskosten einschliesslich der Feuersozietätsbeiträge 3000 Rtr. zu 5 % verzinslich untergebracht worden. Hierzu kamen 2899 Rtr. an rückständiger Miete von Theater und Buffet und Barbeständen im Depositem der Regierungshauptkasse. Aus diesen disponiblen Fonds mussten vorerst die Kosten für die bessere Beleuchtung des Hauses mit Argand'schen Lampen und die Malerei von Dekorationen nach einem bereits abgeschlossenen Engagement bestritten werden. Der verbleibende Überschuss sollte nebst den künftigen Revenuen der Kämmereikasse mit Vorbehalt einer speziellen Genehmigung von Seiten der Regierung zur Disposition überwiesen werden. Es bedurfte hierzu nur noch einer Erklärung des Munizipalitätsrats, ob er unter den im Ministerialreskript vom 13. August erwähnten Bedingungen das Theater nebst dem dazu gehörigen Spritzenhause auf der Neustadt, allen Dekorationen, Utensilien und aufgesammelten Fonds als Eigentum der Kommune zu übernehmen bereit sei?²⁾ Am 14. September erklärte sich

Die Posener Regierung verwies, um reinen Tisch zu schaffen, die ganze Angelegenheit zum Ressort der Kommunal- und Institutenkasse, die Superrevision wurde dagegen von der Oberrechnungskammer besorgt (vgl. Staatsarchiv Posen Oberpräsidialakten XXVII D. 15). Bei der Abrechnung über die Schauspielhausrevenuen für 1807/12 und 1815 ordnete die Regierung am 26. April 1818 an, dass die Rückstände an Miete, rund 550 und 432 Rtr., binnen 6 Monaten in vierwöchentlichen Abschlagszahlungen an die vormalige Präfekturkasse berichtigt würden (Stadt- und Polizei-Direktor Czarnkowski an die Kämmereikasse 19. Juni 1818 (Stadtakten Posen 827).

¹⁾ Geh. Rat Koehler an die Regierung. Abschr. 13. Aug. Stadtakten 1250 Bl. 3.

²⁾ Schreiben der Posener Reg. I an das Stadt- und Polizei-Direktorium 31. Aug. Stadtakten a. a. O. Bl. 1.

die städtische Behörde sehr gern und dankbar geneigt, das ihr gemachte Anerbieten zu akzeptieren¹⁾.

Auf einen Immediatbericht vom 6. November wurde der Minister des Innern, von Schuckmann, durch Kabinettsordre vom 26.²⁾ ermächtigt, in der angegebenen Weise das Theatergebäude cum Per-et Attinentiis mit Aktivis und Passivis der Posener Stadtkommune zu überweisen. Ausdrücklich bestimmte der König hierbei, dass aus den baren Fonds zuvörderst die von der Regierung eingeleitete Reparatur im Innern des Gebäudes sowie die Ausbesserung und Ergänzung der Dekorationen bestritten werde und dass die überschüssenden Bestände im Depositorium der Regierung mit den Dokumenten über die schon belegten Kapitalien zwar als Eigentum der Stadt, jedoch lediglich zum Zweck der Unterhaltung des Schauspielhauses aufbewahrt würden.

Nach Anordnung der Regierung³⁾ sollte nunmehr vom 1. Januar 1826 die kurrente Miete bei der Kämmereikasse unter getrenntem Titel vereinnahmt, verrechnet und nur im Interesse des Theaters im Einverständnis mit dem Munizipalitätsrat verwendet werden. Bei Ausgaben, welche Abänderungen im Innern des Gebäudes, an den Dekorationen und am Hause selbst betrafen, waren die desfallsigen Anträge zuvor der Regierung zur technischen Prüfung und Festsetzung einzureichen. Von dieser Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Kabinettsordre nahm der Munizipalitätsrat am 1. März 1826 Notiz und erklärte zu Protokoll: „Wir empfangen dieses schöne und bedeutende Geschenk als einen neuen Beweis der nie ermüdenden Huld und Gnade unseres Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, mit der Bürgerschaft vom ehrfurchtsvollsten Dank durchdrungen“⁴⁾.

Die Freude an ihrem neuen Besitz wurde den städtischen Körperschaften freilich bald in mehrfacher Hinsicht vergällt. Zunächst erforderten die grösstenteils schon vollendeten Reparaturen und die Anschaffung mehrerer unumgänglich notwendiger, bei Karl Wilhelm Gropius in Berlin bestellter Dekorationen weit über den ursprünglichen Anschlag hinaus einen Aufwand von 2944 Rtm.⁵⁾. Einige weitere durchaus notwendige Änderungen

¹⁾ a. a. O. Bl. 2.

²⁾ Abschr. a. a. O. Bl. 19.

³⁾ Schreiben an den Oberbürgermeister Tatzler 21. Dez. a. a. O. Bl. 4.

⁴⁾ a. a. O. Bl. 5. — Das bei Übergabe des Gebäudes aufgenommene, sehr eingehende Inventarverzeichnis der vorhandenen Utensilien und Dekorationen ist erhalten (a. a. O. Bl. 12/5). An Beleuchtungsgegenständen werden aufgeführt: 104 Argand'sche Lampen mit Gläsern; 82 Blaker (in passablem Zustande), 22 Leuchter in den Garderobestuben (sind desolat), 24 Blechkasten mit 120 Lampen (passable).

⁵⁾ So die Reparaturen am Gebäude 288 Rtr.; die Dekorationen 836 Rtr.; das Ausmalen des Zuschauerraumes nach einem Anschlag von Gropius 1463 Rtr. (Anschlage a. a. O. Bl. 26/7).

verschlangen 384 Rtr.¹⁾. Von der Gesamtsumme (3328 Rtr.) waren noch 2492 Rtr. zu decken. Das disponible Depositum der Regierungshauptkasse stellte sich nur auf 2039 Rtr., so dass sich ein Fehlbetrag von 453 Rtrn. und einschliesslich des Verlustes bei Umwechselung der Staatsschuldscheine (320 Rtr.) von 773 Rtr. ergab, der die Umsetzung einer Hypothekenobligation von 1000 Rtrn. in bares Geld erheischte. Der Theaterkasse verblieben dann, zu 5 0/0 hypothekarisch sicher gestellt, nur noch 2000 Rtr., deren Zinsen zur Deckung der laufenden Ausgaben benutzt werden konnten²⁾. Der Munizipalitätsrat fügte sich indessen mit Anstand in das Unvermeidliche und willigte ohne Zögern in die erforderliche Kündigung, wobei er sein Kunstverständnis mit den Worten zum Ausdruck brachte: „Die Verschönerung des Hauses hat unsern ungetheilten Beyfall und die geschmackvolle Arbeit des Herrn Gropius würdigen wir sehr gern“³⁾.

Bedenklicher waren die Konflikte, zu denen das der Regierung eingeräumte Oberaufsichtsrecht führte. Nach einem Reskript derselben vom 15. März 1826⁴⁾ sollte zukünftig Tatzler die Gesuche eintreffender Schauspielunternehmer und Künstler um die Erlaubnis zum Gebrauch des Theatergebäudes prüfen und darauf unmittelbar, ohne Dazwischenkunft des Regierungskollegiums entscheiden.

Als nun 1830 der Theaterdirektor Ernst Vogt der Stadt gegenüber für die ganze Zeit seiner Anwesenheit in das Verhältnis eines dauernden Mieters zu gelangen versuchte, so dass die Anstalt nicht wie bisher wider seinen Willen fremden Künstlern eingeräumt werden durfte, wurde die betreffende Eingabe zwar von Tatzler und dem Munizipalitätsrat befürwortet, doch die Regierung gab einen negativen Bescheid, weil die Vogt vom Oberpräsidenten erteilte Konzession sich auf die Befugnis zu theatralischen Vorstellungen mit seiner Gesellschaft unter Ausschluss einer anderen gleichartigen Truppe beschränkte, ihn aber keineswegs zur alleinigen Benutzung des Theatergebäudes und namentlich nicht zur Verdrängung aller anderen zufällig eintreffenden Virtuosen berechnete, denn das Schauspielhaus war nicht für einen einzelnen Künstler und dessen finanzielles Interesse, sondern hauptsächlich zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit des Publikums da und durfte dieser seiner ursprüng-

1) Z. B. die Polsterung der Sitze in den Logen im 1. Rang
150 Rtr.

2) Schreiben der Reg. Abt. des Innern an Tatzler 15. Sept. 1826
a. a. O. Bl. 23/5.

3) Erklärung v. 30. Sept. a. a. O. Bl. 29.

4) a. a. O. Bl. 28.

lichen Bestimmung nicht entzogen werden¹⁾. Als Tatzler trotzdem Ende Juni die Freigabe eines Abends für ein Konzert ablehnte, da Vogt während der damaligen Johannisversur jeden Tag spielen wollte, zog sich das Stadtoberhaupt durch dieses „ganz unangemessen“ befundene Verhalten einen gehörigen Rüffel zu und wurde angewiesen, binnen 24 Stunden Abhilfe zu schaffen²⁾.

Als der Munizipalitätsrat zu der Benutzungsfrage Stellung nahm und der Regierung in einer Eingabe vom 2. Juni seine Anschauung vortrug, wurde er von ihr darüber belehrt, „wie es ganz ausser der Ordnung ist, dass derselbe in dergleichen Angelegenheiten mit uns unmittelbar in Schriftwechsel tritt.“ Nach der bestehenden Verfassung durfte er vielmehr nur eventuelle Beschwerden gegen den Oberbürgermeister bei der Staatsbehörde direkt anbringen, seine sonstigen Vorstellungen hingegen mussten in der Regel durch das Stadtoberhaupt an diese gelangen. Zur Sache selbst nahm die Regierung nur auf ihre nach der Kabinettsordre vom 26. November 1825 gegründete Entscheidung vom 18. Mai Bezug und liess es bei ihr bewenden³⁾.

Die Stadtväter waren aber nicht so leicht einzuschüchtern. Am 2. Juli kamen sie dahin überein, dass nach „ihrer festen Überzeugung“ die Regierung ihr Aufsichtsrecht zu weit ausdehnte, wenn sie in die spezielle Benutzung des der Stadt geschenkten Gegenstandes unmittelbar eingriff. Es waren hierdurch bereits mehrfache Kollisionen entstanden und weitere zu befürchten, da anscheinend die nach Posen kommenden Künstler erst durch das Schauspielhaus den Geist der Weihe glauben empfangen zu können, denn stets verlangten sie dieses, und niemals begnügten sie sich mit den sonst vorhandenen Konzertsälen. Dass nun aber solchen Virtuosen zu Gefallen dem — man konnte das sagen — „Jahresmieter“ der Stadt in seiner besten Erntezeit das Haus abgenommen wurde, erschien dem Rat als „ein himmelschreiendes Unrecht“ gegen Vogt. An sich war Tatzlers Stellung nach Meinung der Versammlung von der Art, dass er allein ohne alle Rückfrage über das Theater als ein der Stadt gehöriges Grundstück zu disponieren hatte. Auch erschien es dem Munizipalitätsrat undenkbar, dass die Regierung ernstlich beabsichtigen sollte, das ihr vorbehaltene Aufsichtsrecht bis zur Disposition über das Theater auf Tage und zu Gunsten einzelner Individuen auszudehnen, und er beteuerte, sich nicht

1) Reg. I an Tatzler 18. Mai. Stadtakten E. XXI. E. 12, Abschr. Stadtakten 1175.

2) Desgl. 26. Juni Stadtakten C XXI. E 12.

3) Reg. I v. 9. Juni Stadtakten 1175.

eher zufrieden gestellt erklären zu können, als bis er unter Beobachtung des gesetzlichen Instanzenzuges vom König selbst in der Frage werde beschieden sein. Da der Oberbürgermeister in seiner Position auf vielerlei Dinge Rücksicht nehmen musste, über die sich die Bürgerschaft hinwegsetzen konnte, wenn es sich um die Wahrnehmung des städtischen Vorteils handelte, so meinte der Rat, die Theaterangelegenheit werde erst dann in den richtigen Gang kommen, wenn dem Munizipalitätskollegium die Verfügung über das Gebäude überlassen werde. Sie schien ihm als dem Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft auch in erster Linie zu gebühren bei einem Gegenstand, der dieser gehörte und nach ihrem Interesse am zweckmässigsten benutzt werden sollte. Daher wurde Tatzler ersucht, diesbezügliche Anträge bei der Regierung zu formulieren, und zwar möglichst schnell und so lange die eben erst aus Anlass eines Spezialfalles eingetretene Kollision bei der Staatsbehörde noch in frischem Andenken stand¹⁾.

Als dieser Beschluss durch Tatzler der Regierung unterbreitet wurde (5. Juli), erklärte sie rund heraus, dass hinsichtlich der Verwaltung des Stadttheaters das bei den übrigen Kämmerergebäuden und Pertinenzien verfassungsmässig stattfindende Verfahren beobachtet werden müsse. Danach hatte der Oberbürgermeister auf die um Benutzung des Gebäudes zu Schauspielvorstellungen, Konzerten, Redouten etc. eingehenden Gesuche in erster, die Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts in zweiter Instanz zu entscheiden. Der Antrag des Munizipalitätsrats war unstatthaft, weil nach königlich sächsischem Dekret über die Organisation der Munizipalitäten zu Warschau, Posen, Thorn und Kalisch vom 10. Februar 1809 (Laube I S. 174 ff.) die Verwaltung des Kommunalvermögens und die Aufsicht darüber und resp. über die öffentlichen städtischen Anstalten unter Leitung der Regierung zu den Amtspflichten des Oberbürgermeisters gehörte²⁾.

Durch diese Bestimmung war nach Ansicht des Munizipalitätsrats zwar der Schein des bisherigen Verhältnisses, nicht aber dieses selbst in irgend einer Weise verändert worden. Es stand zu befürchten, dass auch künftig die Anordnungen Tatzlers „ebenso kompromittiert werden“ würden wie zur letzten Versur. „Um nun aber solchen Missverhältnissen“, die Tatzlers Ansehen „herabsetzen und die Bürgerschaft kränken“ mussten, die aber eine gewöhnliche Folge von dergleichen doppelten Dispositionen waren, vorzubeugen, wünschte das Kollegium, das Verhältnis definitiv festgesetzt zu sehen. Hierzu dünkte ihm die Erklärung

¹⁾ Abschr. des Beschlusses Stadtakten 1250. Bl. 54/5.

²⁾ Schreiben der Reg. Abt. des Innern an Tatzler 13. Juli a. a. O. Bl. 51; Abschr. Stadtakten 1175.

der Regierung vom 13. Juli nicht ausreichend, denn es war davon überzeugt, „dass das der Königl. Regierung vorbehaltene Oberaufsichtsrecht durchaus nicht für die vorteilhafteste Benutzung des Hauses, sondern einzig und allein dafür bestimmt sey, dass das Gebäude weder seinem Zwecke entfremdet, noch dass es dem Verfallenen Preis gegeben werde. Die Disposition über dessen specielle Benutzung und in Folge derselben, die Überlassung des Hauses, an wen, und zu welcher Zeit, ist einzig und allein Sache des Eigenthümers“, d. h. der Stadt und in deren Vertretung des Oberbürgermeisters. Die Benutzungsfrage städtischen Eigentums erforderte durchaus keinen Instanzenzug. Das Theater war rücksichtlich seiner finanziellen Verwertung jedem anderen Objekt gleich zu achten, aus dem die Stadt Revenuen bezog; sie alle aber waren dem Oberaufsichtsrecht der Regierung unterworfen, ohne dass diese Behörde jemals die Bestimmung darüber beansprucht hatte, an wen Kellereien, Brot- und Fleisch-Bänke und dergl. überlassen werden sollten. Beschränkungen der gedachten Art bei der Benutzung des Schauspielhauses mussten störend wirken und, wenn auch nicht für den Augenblick, doch für die Folge unvermeidbare Nachteile heraufbeschwören. Mit Emphase verkündete der Munizipalitätsrat daher: „Ehe wir zugeben, dass die Überlassung des Schauspielhauses an Künstler unter so beengten Verhältnissen fortbestehe, die der Ehre der Bürgerschaft darum Eintrag thun, weil sie die Voraussetzung begründen, als verstehe diese nicht die beste Benutzung ihres Eigenthums selbst herbeizuführen, wollen wir lieber Sr. Majestät unsern geliebten Monarchen bitten, dass er sein Geschenk zurücknehme, da es unter solchen Umständen der Stadt nur zu einem Anlasse wird, unangemessene Verhältnisse zwischen ihr und der vorgesetzten Behörde herbeizuführen, und das bey solchen Beschränkungen der Stadt von keinem Nutzen seyn kann“. Bevor der Rat aber an den König die Bitte um Zurücknahme seines Präsentes richtete, wurde Tatzler ersucht, noch einmal bei der Regierung den Antrag zu wiederholen, dass sie die Vermietung des Schauspielhauses ohne Einschränkung dem Oberbürgermeister überlassen, ihr Aufsichtsrecht nur auf die Instandhaltung des Gebäudes und dessen Verwendung zu seinem ursprünglichen Zweck ausdehnen und dadurch bei dieser ihr gewiss willkommenen Gelegenheit der Posener Bürgerschaft beweisen möge, dass sie ihr die Fähigkeit zur Selbstverwaltung ihres Eigentums vertraue. Dieser am 30. Juli gefasste Beschluss¹⁾ wurde am 6. August durch Tatzler zur Kenntnis der Regierung gebracht²⁾, doch scheint diese ihn überhaupt keiner Antwort ge-

¹⁾ Stadtakten 1250. Bl. 52/53.

²⁾ Konz. des Begleitschreibens a. a. O. Bl. 56.

würdigt zu haben. Eine so offenkundige Geringschätzung mochte dann den Mut des Munizipalitätsrates derartig erschüttern, dass er kleinmütig den Rückzug antrat, ohne eine Änderung erzielt zu haben.

1835 entbrannte ein neuer Kompetenzstreit zwischen Magistrat und Regierung, da ersterer um Auslieferung der die Aktiva des Theaterfonds betreffenden Akten und Dokumente bat¹⁾. Die Regierung leistete diesem Begehren nur teilweise Folge und verwahrte sich gegen die Herausgabe der eigentlichen Schulddokumente, die sie nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Schenkungsurkunde vom 26. November 1825 nach wie vor im Depositorium ihrer Hauptkasse zurückzuhalten wünschte²⁾. In einer neuen Zuschrift³⁾ gab der Magistrat jedoch der Ansicht Ausdruck, dass ihm auch diese Stücke ausgeliefert werden müssten, da ihm nach Einführung der revidierten Städteordnung die selbständige Verwaltung städtischen Vermögens oblag, also auch die Verpflichtung die Sicherheit der Aktiva zu prüfen, sie eventuell anderweit unterzubringen oder auch im Interesse des Schauspielhauses zu verwenden. Darum schienen die auf die frühere Verfassung zugeschnittenen Anordnungen der Kabinetts-ordre von 1825 von selbst hinfällig geworden zu sein. Die Regierung erklärte jedoch, keine Ursache zu haben, um eine Deklaration der Ordre von 1825 herbeizuführen, denn ihrer Meinung nach waren die früheren Anordnungen getroffen, um der Staatsbehörde einen Fonds für schleunige Reparaturen und andere Ausgaben zu sichern, unabhängig von dem Masse der Selbstverwaltung, das der Stadt in ihren Vermögensangelegenheiten eingeräumt war⁴⁾.

Nun wandte sich der Magistrat Beschwerde führend an den Minister des Innern, von Rochow⁵⁾, der ihm jedoch eröffnete, dass durch die Annahme der revidierten Städteordnung für die Stadt Posen in den Bedingungen, unter denen ihr der Theaterfonds überlassen worden, keine Änderung eingetreten sei, Bedingungen, denen lediglich die Absicht zu Grunde lag, die Verwendung des Fonds für seine Zwecke und dadurch die Erhaltung des Theaters für das Publikum zu sichern und die Vermischung der fraglichen Gelder mit andern Kommunalbeständen zu verhüten. Aus diesen Erwägungen konnte der Minister der Entscheidung vom 27. Februar nur beitreten⁶⁾.

1) Konz. an die Reg. l. 26. Jan. a. a. O. Bl. 58.

2) An den Magistrat 6. Febr. a. a. O. Bl. 59.

3) Konz. 19. Febr. a. a. O. Bl. 60.

4) Abt. des Innern an den Magistrat 27. Febr. a. a. O. Bl. 61.

5) Konz. 7. März a. a. O. Bl. 61.

6) Reskr. 23. März a. a. O. Bl. 62.

Auch dieser Sturmlauf endete also mit einer Niederlage der städtischen Autoritäten. Das aus Misstrauen gegen Regungen der kommunalen Selbstverwaltung entspringende System staatlicher Bevormundung, das in Preussen nach 1815 wieder befolgt wurde, machte auch des Königs hochherzige Überlassung des Posener Stadttheaters an die Bürgerschaft zu einem Danaërgeschenk, das für die Kommunalbehörden zu einer Quelle unerquicklicher Reibereien wurde und ihnen in demütigender Weise ihre Abhängigkeit von staatlichen Instanzen zum Bewusstsein brachte.

Literarische Mitteilungen.

Norman (Louis E. van.): Poland, the knight among Nations. With an Introduction by Helena Modjeska. New-York, Chicago, Toronto, London and Edinburgh. The Fleming H. Revell Company. 1907, 359 Seiten, 18 Beilagen.

„Dies Buch will weder eine Geschichte Polens geben, noch eine umfassende Studie über die nationale Psychologie des Polentums . . . Es enthält lediglich die ersten Eindrücke eines amerikanischen Journalisten, der ein Jahr im alten Polenreiche leben durfte und ziemlich alle bedeutenden historischen Punkte besucht hat.“ Der Verfasser führt uns von Krakau nach Zakopane, von Warschau nach Czenstochau und Kamieniec, er beschreibt eine Pilgerfahrt zur Matka Boska auf der Jasna Góra, er hat Sienkiewicz gesehen und einige Worte mit ihm gewechselt. Eindrucksvolle Szenen aus Polens Geschichte werden geschildert, Sobieskis Wahl, der Entsatz von Wien; Kosciuszko erhält ein besonderes Kapitel. Karneval und Ostern hat er auf dem Lande verlebt, ist begeistert von der Schönheit und Gewandtheit der polnischen Frauen, der Musik und den Tänzen, dem ganzen künstlerischen Zuge des Volkscharakters, er hat Verständnis für die grenzenlose Weite der ukrainischen Ebene, und was er gesehen und empfunden hat, weiss er in anziehenden Bildern niederzulegen und durch gute Illustrationen anschaulich zu machen.

Das ist aber auch alles, was man zum Lobe dieses Buches sagen kann. Es ist ganz journalistisch, und journalistisch im bösen Sinne des Wortes. Amerikanische und englische Publizisten haben der Welt oft genug gezeigt, was ein tüchtiger Mann leisten kann in rascher Auffassung auch komplizierter Dinge. Herr Norman hat den Ehrgeiz besessen, es seinen besten Kollegen gleichzutun, ein Feuilleton zu schreiben, das im Plauderton auch das höchste und tiefste berührt, aber dazu fehlt ihm vor allem

das Wichtigste: Kenntnisse. Er hat ein Jahr unter Polen gelebt, anscheinend ohne vorher von polnischen Dingen eine Ahnung zu haben, und so hat er denn ein Jahr lang sich von ihnen beeinflussen lassen und in englische Form gekleidet, was in feurigen Festreden bei Sokoltagungen und in angeregter Salonkonversation an sein Ohr gedrungen ist, ohne eine Spur von eigener Kritik, ohne eine Spur des guten Journalistentums, das schnell vom Schein zum Wesen zu dringen gelernt hat, weil es auch über eigenes positives Wissen verfügt.

Polen hat im Mittelalter und in der Neuzeit die christliche Zivilisation gegen den heidnischen Osten verteidigt. „Dafür forderte es keine Hilfstruppen oder Hilfgelder. Dafür forderte es keinen Dank. Die Behandlung, die es dafür von Europa erfahren hat, ist eins der welthistorischen Verbrechen“ (S. 19). „Die Geschichte zeigt, dass die Polen nicht an die Gewalt oder an Zerstörungswaffen geglaubt haben bei der Verteidigung ihrer Rechte. Bis zum letzten Moment ihrer politischen Existenz blickten sie mit Verachtung auf Zerstörungswaffen. Sie schätzten viel höher den individuellen Mut . . . Als die anderen Nationen Europas sich hauptsächlich verließen auf mächtige Artillerie, war Polen zu stolz dazu, stellte es zu hoch die Ehre des militärischen Berufes, blickte es mit Verachtung auf die, welche töten wollten und nicht wagten, sich selbst der Gefahr auszusetzen“ (S. 20). Auf dieser Höhe welthistorischer Betrachtung steht das ganze Buch. Der Verfasser schreibt über Galizien und leistet sich den klassischen Satz: „[Österreich gibt den Polen völlige Freiheit], der Wiener Hof behauptet nicht, dass Kosciuszko ein Österreicher war, wie Preussen Copernikus als den seinigen in Anspruch nimmt“ (S. 32). An Kühnheit lässt sich dieser Satz nur vergleichen mit der Behauptung (S. 33), dass Galizien wirtschaftlich keinen Grund habe, der Habsburgischen Monarchie dankbar zu sein. Was tüchtig ist und lobenswert in Galizien, hat polnische Kultur aus eigener Kraft geschaffen; alles was dem amerikanischen Beobachter auffällt als rückständig und mangelhaft, kommt auf das Konto der fehlenden politischen Bewegungsfreiheit. Wie sehr die übrige Monarchie belastet wird zu Gunsten der polnischen Schlachta, und wie sehr die von Norman scharf getadelte Steuerwirtschaft gerade den Magnaten und fast nur ihnen zu Gute kommt, davon haben ihm seine polnischen Gewährsmänner natürlich nichts verraten. Dass es in Galizien auch eine ruthenische Hälfte gibt mit gewissen politischen Ansprüchen und Beschwerden gegen das Polentum, davon erfahren wir natürlich nichts, wie denn überhaupt Norman niemals feinere Unterschiede macht, Beobachtungen an den feingebildeten städtischen Aristokraten ohne weiteres auf den Bauern überträgt und umgekehrt.

Am oberflächlichsten sind aber die Kapitel, die von dem Polentum in Deutschland handeln. Hier hat sich der Verfasser augenscheinlich nur einige Tage aufgehalten und ist bei seinem gänzlichen Mangel aller historischen und politischen Kenntnisse rettungslos den Angaben seiner polnischen Gewährsmänner ausgeliefert gewesen. Und er hat sie offenbar gründlich missverstanden; denn so arg pflegt auch polnischer Patriotismus mit den Tatsachen nicht umzuspringen. In Gnesen wird ihm jemand die bekannte tendenziöse Behauptung aufgetischt haben, die deutsche Bevölkerung der Provinz sei eigentlich nicht deutscher, sondern jüdischer Nationalität — für Norman wird daraus (S. 71) „in Gnesen leben etwa 30 000 Einwohner, zu ziemlich gleichen Teilen Polen und deutsche Juden“ — jedes Handbuch hätte ihn darüber belehren können, dass unter den 24 000 Einwohnern noch nicht 1100 Juden sind, dafür aber fast ein Drittel der Bevölkerung evangelische Deutsche. Ein anderer Gewährsmann mag ihm etwas erzählt haben von oberflächlicher Germanisation im Osten und von deutschen Eigennamen slawischer Herkunft; — bei Norman wird folgende Stelle daraus (S. 85 f.): „der Welt gegenüber, die nur auf die Karte sieht, [heissen die Städte] Posen, Danzig (!), Breslau (!), Krakau, Lemberg. Tatsächlich aber für die Menschen, die darin wohnen oder Handel treiben, heissen sie Poznań, Gdańsk, Wraclaw, Kraków und Lwów, genau wie zur Zeit, als Polen auf der Höhe seiner Macht stand. Die Grossherzogtümer [man beachte den Plural!] Posen, Ostpreussen (!) und Westpreussen sind polnisch, Schlesien ist fast ganz polnisch (!) und sogar die Pommern und Brandenburger sprechen einen Dialekt, der ihren slawischen Ursprung verrät (! !).“ Das ist kein gelegentlicher Lapsus calami, sondern des Verfassers ernsthafte Überzeugung; denn auf Seite 98 spricht er von der schweren Gefahr, die Deutschland drohen würde im Falle eines Krieges mit Russland: das ganze slawische Deutschland würde sofort die Waffen erheben zu Gunsten eines eindringenden russischen Heeres, das heisst mit anderen Worten „das ganze Deutschland östlich einer Linie von der Mündung der Elbe bis ein wenig östlich von Dresden“ — so dass hier die polnische Irredenta nun glücklich noch um Holstein und Mecklenburg erweitert ist. Zu der ethnographischen Kenntnis des Verfassers stellt sich würdig seine historische Bildung, die das polnische Reich zur Zeit seiner höchsten Blüte bis nach Dresden reichen lässt (S. 20), auch wohl eine dunkle Erinnerung an die Auskunft eines Fremdenführers oder Schlosskastellans über die Zeiten Augusts des Starken. Dass die beigegebene historische Karte in dieser Einzelheit nicht zum Text stimmt, ist freilich schade, aber nichts auffälliges in einem Buche, in dem auch sonst ganz

widersprechende Tatsachen nebeneinander stehen. Seite 87 wird erzählt von den verschuldeten polnischen Gutsbesitzern, die an die Ansiedlungskommission verkauft haben und Seite 89 unten wird hinzugefügt, dass die Landveräußerer von ihren eigenen Volksgenossen gehasst und boykottiert werden — zwischen diesen beiden Behauptungen steht friedlich (S. 89 Mitte) die entgegengesetzte, die Ansiedlungskommission habe kläglich Schiffbruch erlitten — denn die einzigen Grundstücke, die sie kaufen konnte, waren die von Deutschen, die sich danach sehnten fortzukommen aus einem Volke, das ihnen übelgesinnt war — nicht einmal so weit ist Norman seines Stoffes Herr, um die pessimistischen Alltagsbehauptungen und den optimistischen Feiertagstrost der polnischen Presse zu einer einheitlichen Darstellung verschmelzen zu können.

So ist es denn auch kein Wunder, wenn jede polnische Geschichtslegende kritiklos von ihm weiterkolportiert wird, wenn jede Verdrehung der augenblicklichen Situation aus der polnischen Presse ihren Weg findet in Normans Buch. In Galizien haben die Polen gezeigt, dass sie loyale Untertanen sind, wenn man ihnen nur ihre Nationalität lässt; aber Preussen tut dies nicht, trotz Friedrich Wilhelms III. Versprechen und trotz der bekannten Staatstreue der preussischen Polen — auch 1848 handelte es sich um keine nationale Schilderhebung, sondern die Polen vertraten im wesentlichen nur die Forderung nach konstitutioneller Freiheit (S. 94)! Es fehlen nicht die Wreschener Kinder, und aus der bekannten Tatsache, dass die deutsche Reichspost nicht überall polnisch sprechende Briefsortierer, dafür aber ein besonderes Übersetzungsbureau in Posen unterhält, wird flugs (S. 91) die Behauptung, dass „in Deutschland alle Briefe mit polnischen Adressen nicht bestellt werden“ (S. 91), „und die Zeit wird vielleicht kommen, wo die junge polnische Generation ausserstande sein wird, einen polnischen Brief zu adressieren“.

Herr von Norman ist als Deutschenfeind bekannt. Er gehört zu den Journalisten, die kein Jahr vorübergehen lassen, ohne die Welt vor den ehrgeizigen Plänen des Deutschen Kaisers zu warnen. Es war von vornherein zu erwarten, dass er auch in diesem Buche in das antideutsche Horn stossen würde, und tatsächlich finden wir auch hier wieder die bekannten Behauptungen von deutscher Eroberungssucht, die nur dreist vorgetragen, nicht mehr bewiesen zu werden brauchen. Und es kann uns Deutschen nicht angenehm sein, dass das erste Buch, das Amerika — und damit auch England — über polnische Dinge belehren will, in Wahrheit eine antideutsche Schmähchrift ist.

Wir können nicht verhindern, dass ein solches Buch im Auslande Eindruck macht. Aber Pflicht des Referenten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist es doch, öffentlich zu erklären, dass dies über alle Massen oberflächliche und einseitige Buch mit Wissenschaft nichts zu tun hat. Wie sich Amerika und England zu unserer Polenpolitik stellen wollen, ist ihre Sache; aber das dürfen wir wohl verlangen, dass auch ein Ausländer sich zuerst um einige Kenntnisse von den Dingen bemüht, bevor er sich anmasst, uns der Welt als Tyrannen und Friedensstörer zu denunzieren.

Wilhelm Dibelius.

Moritz, H., Reformation und Gegenreformation in Fraustadt. Teil II. Beilage zum Jahresberichte des Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen. Ostern 1908.

Wie vor einem Jahre den ersten kann ich heut den zweiten Teil dieser eingehenden quellenmässigen Darstellung der kirchlichen Entwicklung in Fraustadt, der die Gegenreformation umfasst und in die Kapitel 1. die Gegenreformation bis zur Rückgabe der Pfarrkirche und der Erbauung des Kripplein Christi, 2. die Gegenreformation seit der Rückgabe der Pfarrkirche, geteilt ist, anzeigen. Der Verfasser zeichnet uns nach den Akten und städtischen Chroniken die Not der Bürgerschaft, als 1603 König Sigismund III. die Auslieferung der Pfarrkirche gebot und alle Bemühungen der städtischen Behörden um Aufhebung dieses Mandats vergeblich waren, aber auch die Opferwilligkeit der Bürgerschaft, die sofort sich ein neues Gotteshaus erbaute. Wir sehen, wie auch nach der Uebergabe der Kirche der evangelischen Bürgerschaft kein Friede beschieden war und sie unter weiteren Drangsalierungen zu leiden hatte, obwohl hier Fraustadt ob seiner Grösse und Bedeutung als Grenzstadt nicht im entferntesten zu erdulden hatte, was kleineren evangelischen Orten der Provinz widerfuhr. Alle Vorzüge, die ich an dem ersten Teil der Arbeit rühmen konnte, zeichnen auch den zweiten aus, vollständige Beherrschung des einschlägigen Quellenmaterials, ein sicheres historisches Urteil, eine klare durchsichtige Darstellung. Die Erforschung der kirchengeschichtlichen Entwicklung Fraustadts ist für die Jahre, die die vorliegende Arbeit behandelt, nicht nur ausserordentlich gefördert, sondern im wesentlichen abgeschlossen. Nur in untergeordneten Zügen werden spätere Historiker das vom Verfasser uns gezeichnete Bild vervollständigen können. Gegenüber so vielen oberflächlichen unselbständigen Arbeiten, die gerade auf dem Gebiete unserer Provinzialgeschichte zu verzeichnen sind, sind wir dem Verfasser doppelt dankbar, dass er uns diese gediegene gründliche Studie geschenkt hat. Einige die Fraustaedter Kirche betreffenden Akten finden sich auch Inscript Costens.

1609 Bl. 156ff ¹⁾ Von den angestrengtesten Bemühungen des Palatins von Brest Grafen Andreas von Lissa, dessen Eintreten für die Bürgerschaft der Verfasser gelegentlich S. 14 erwähnt, seinen Glaubensgenossen in Fraustadt die Pfarrkirche zu erhalten, hätten wir gern näheres gehört. Eine Darstellung derselben würde freilich über die Ortsgeschichte hinaus in das Gebiet der inneren Politik König Sigismund III. geführt, aber auch zugleich den engsten Zusammenhang beider gezeigt haben. Die Wegnahme der Pfarrkirche in Fraustadt ist ja nur eine Äusserung dieser Politik des ersten Wasa auf dem polnischen Thron, der während seiner langen Regierung unablässig das evangelische Bekenntnis zurückzudrängen suchte und auch die Verstellungen des hochverdienten und mächtigen Lissaer Magnaten einfach überging.

Th. Wotschke.

Nachrichten.

1. Die Stadt Posen erwarb aus der S. D. Jafféschen Familienstiftung Klingers Bronzefigur „Die Badende“ und brachte das Standbild einstweilen an dem alten Platze des Priessnitz-Brunnens, in der Wilhelmstrasse zwischen Landeshauptverwaltung und Post, an verkehrsreicher Stelle zur Aufstellung. Die „Badende“, ein junges Weib in vorgebeugter Haltung, den einen Fuss hoch aufgestützt, die Hände auf dem Rücken zusammengelegt, ist Klingers erste freiplastische Aktfigur. Die Ausführung erfolgte zunächst in Marmor. Das Original besitzt das Städtische Museum in Leipzig. Später bearbeitete der Künstler die Figur für die Übertragung in Bronzeguss; doch sind auch von dieser Vervielfältigung nur wenige Exemplare ausgeführt. Der Ankauf des Werkes aus der Jaffé-Stiftung wurde der Stadt durch das Entgegenkommen und eine wesentliche Beihilfe der Familie des Stifters ermöglicht.

Haupt.

2. Die diesjährige Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und

¹⁾ Der Stipendiat des Lissaer Grafen, der Fraustaedter Jakob Ortman, der am 27. Nov. 1613 zum Pfarrer von Hermsdorf bei Glogau ordiniert wurde, schreibt in der Widmung seiner Oratio valedictoria in augustissimo Görlicensium gymnasio habita a. 1604 vom Grafen: *Mitri haerebant in mente summa C. T. ac prope divina, quae in patriam meam Fraunstadium exstant beneficia. Quam enim amanter C. T. populares meos afflictos et in summa rei publicae conturbatione ac libertatis periculo constitutos tractaverit, quam benigna in illos fuerit, quam studioso omnibus rebus et Christi praesertim naviculae fluctuanti commodaverit, quam humaniter et benefice cum omnibus egerit, quibus rebus patriae salutem auxerit, viri prudentissimi cives ipsi honestissimi praedicant.*

Altertumsvereine findet in Lübeck vom 20. bis 23. September statt. Aus dem Vortragsprogramm heben wir wegen der Beziehung auch zur Geschichte des Ostens hervor: Direktor Dr. Reuter, Lübeck: Die Deutschen und die Ostsee von Karl dem Grossen bis zum Interregnum. Geheimrat Professor Dr. D. Schäfer, Berlin: Die Aufgaben der deutschen Seegeschichte. Museumsdirektor Prof. Dr. P. J. Meier, Braunschweig: Der Grundriss der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Urkunde. Archivrat Prof. Dr. Warschauer, Posen: Der Lageplan der Osteuropäischen Kolonialstadt. Dr. W. Pessler, Hamburg: Die Unterarten des niedersächsischen Bauernhauses. Zur Beteiligung ist jedes Mitglied der Historischen Gesellschaft berechtigt, Programme können vom Vorstande bezogen werden. An die Generalversammlung schliesst sich der Tag für Denkmalpflege am 24. und 25. September, dessen Tagung jedermann zugänglich ist, an.

3. Die photographische Ausstellung, die in dem Kaiser-Friedrich-Museum zu Posen vom 24. August bis zum 13. September im Anschluss an die 37. Wanderversammlung des deutschen Photographen-Vereins stattfindet, hat erfreulicherweise einigen Posener Amateurphotographen Gelegenheit geboten, vortreffliche Aufnahmen von heimischen Kunstdenkmälern und Landschaften der Öffentlichkeit vorzuführen. Hierzu gehören in erster Reihe die ausgezeichneten Leistungen des Herrn S. Jaffé zu Posen, dessen lichtbildnerischer Tätigkeit auch die Sammlung der Historischen Gesellschaft viele Aufnahmen — besonders auch die schwierigen Reproduktionen der Deckenbilder des Posener Rathauses — verdankt. Ausgestellt ist ein treffliches Bild des Rathauses in der schwer zu handhabenden Technik des Gummidrucks. Geradezu überraschend in ihrer Naturtreue und Lebendigkeit wirken die farbigen Glasbilderaufnahmen, durch die Herr Jaffé bewiesen hat, dass er das neuerfundene Verfahren mit den Lumièreschen Autochromplatten vollkommen beherrscht. Die Bilder der Rotdornallee auf der Königstrasse das Garnisonlazarett entlang, so wie der alten Gartenanlagen im Städtchen (St. Roch) dürften in Plastik und Farbe kaum zu übertreffen sein. Auch die neu aufgestellte Klingersche Statue „Die Badende“ ist mit ihrer Umgebung in voller Farbenwirkung wiedergegeben. Von grossem Interesse sind auch die von dem Architekten Herrn O. Schmidt ausgestellten Bilder aus dem historischen Alt-Posen, Vergrösserungen auf Bromsilberpapier. Mit Vorliebe sucht er architektonische Gebilde von künstlerischer und historischer Bedeutung und weiss die malerischen Winkel und Ausblicke, an denen unsere Altstadt so reich ist, in seinen Bildern eindrucksvoll wiederzugeben. Aus dem grossen Schatze seiner Auf-

nahmen bietet er hier einen Durchblick durch die Klosterstrasse auf den Turm und den Torweg der jetzigen Regierung, des früheren Jesuitenkollegiums, ferner ein altes Häuschen auf der Büttelstrasse mit einem altertümlichen Vorbau, der die Treppe verdeckt, und ein Bild der Rauch'schen Fürstengruppe im Posener Dom. Auch Frau Hauptmann Schreiber scheint denselben Weg zu wandern, auf dem die Amateurkunst eine der wichtigsten und willkommensten Helferinnen der Geschichte und Heimatskunde wird: Von ihr rühren zwei glücklich gesehene und dargestellte Blicke aus der Posener Pfarrkirche her. Der Posener Landschaft gewinnt Herr Sekretär Huth ihren charakteristischen Reiz ab. Die 10 von ihm ausgestellten Landschaften, meist Blicke aus der Nähe von Posen, von den Ufern der Warthe, beweisen eine zarte Empfindung für den Ernst und die melancholische Stimmung der Posener Ebene und eine vornehme Technik in ihrer Darstellung. Herrn Krankenhausinspektor Schwarz ist es gelungen, einen interessanten Vorgang der Posener Geschichte in drei Momentbildern festzuhalten, die er in vergrößerten Glasdiapositiven ausgestellt hat: nämlich eine Scene aus den Kaisertagen von September 1907 (der Kaiser vor dem Generalkommando, der Kaiser mit der Fahnenkompagnie und die Kaiserin auf dem Balkon).

Erwähnt sei noch, dass der hiesige photographische Verein zu Ehren der Wanderausstellung eine Serie Ansichtspostkarten hat herstellen lassen, die zum grössten Teil ebenfalls der Posener Landschaft gewidmet sind und deren Vorlagen von den Herren Huth, Gründer (Alter Markt zu Posen, Teich der Wolfsmühle), S. Jaffé (Marienkirche und Dom zu Posen, Parthie aus dem Eichwalde) und O. Schmidt (Klosterstrasse in Posen) herrühren.

A. Warschauer.

Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 8. September 1908, abends 8¹/₂ Uhr
im Restaurant Lobing, Theaterstr. 5

Ausserordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäftliches. Ernennung eines Ehrenmitgliedes.
2. Vortrag des Herrn Archivrat Professor Dr. Warschauer:
Eine wissenschaftliche Reise nach London.